

Erleichterungen für Kriegsteilnehmer akademischer Berufe

Für die Kriegsteilnehmer, die sich in der Ausbildung oder Vorbereitung für akademische Berufe befinden, entstehen, je länger der Krieg dauert, um so größere Nachteile, sowohl was ihr Dienstalter anlangt, wie den Studien- und Ausbildungsgang. Um diese, wenn nicht zu beseitigen, so doch möglichst einzuschränken, sind von den zuständigen Behörden nach verschiedenen Richtungen hin geeignete Maßnahmen getroffen oder in Erwägung gezogen.

Durch Beschluß des Staatsministeriums ist bestimmt worden, daß den in den Staatsdienst tretenden Akademikern der Kriegsdienst auf ihr Dienstalter angerechnet werden soll. Das Dienstalter wird also vordatiert. Bezüglich des Studien- und Ausbildungsganges kommen Anordnungen in Betracht, die nicht nur den eine staatliche Anstellung Erwerbenden, sondern auch den in freie Berufe mit akademischer Vorbildung Uebergehenden zugute kommen. Es handelt sich hierbei um Verkürzung der Ausbildungszeit und der Studienzeit.

Für die Ärzte ist durch Beschluß des Bundesrats zugelassen, den Kriegsdienst auf das vorgeschriebene praktische Jahr anzurechnen, soweit nicht schon eine Anrechnung auf die Studienzeit stattgefunden hat.

Für solche, die Rechtsanwälte werden oder in den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst treten wollen, sollen durch die dem Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe die Ressorts ermächtigt werden, den Vorbereitungsdienst wie die Zeit des Kriegsdienstes bis zu einem Jahr abzurufen.

Ebenso ist hinsichtlich der künftigen Dozenten eine Anrechnung des Kriegsdienstes auf die vorgeschriebene praktische Ausbildungszeit bis zu einem Jahr in Aussicht genommen.

Gleiche Anordnungen sind für den Vorbereitungsdienst der höheren Baubeamten in Vorbereitung.

Was die Verurückung des Kriegsdienstes für die Studienzeit durch eine Verkürzung anlangt, so wird erwogen, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung herbeizuführen, die es ermöglicht, den Kriegsdienst bis zu einem Jahre auf das Studium der Juristen anzurechnen, wobei daran gedacht ist, die Semestervorlesungen durch Herbstferienkurse zu ergänzen und zu verstärken.

Für die studierenden Mediziner ist durch Bundesratsbeschluß die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium bis zu einem halben Jahre zugelassen worden, unter der Voraussetzung, daß nicht schon eine Anrechnung von Militärdienst gemäß § 7 oder § 23 der Prüfungsordnung für Ärzte stattgefunden hat. Gegenwärtig schweben Erwägungen, die anzurechnende Kriegsdienstzeit auf ein Jahr zu erhöhen.

Ebenso ist für die Studierenden der Zahnheilkunde die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium in Vorbereitung.

Für die Studierenden der Pharmazie ist die Anrechnung des Kriegsdienstes auf die Gehilfenzeit und für die Studierenden der Nahrungsmittelchemie die Anrechnung auf die vorgeschriebene praktische Tätigkeit in Erwägung gezogen.

Bei den Studierenden der Philosophischen Fakultät und bei den Theologen kann eine Verkürzung der Studienzeit nicht wohl in Frage kommen, weil diese jetzt schon nach den gemachten Erfahrungen nicht ausreicht. Hier wird daher darauf zu sorgen sein, daß die Kriegsteilnehmer möglichst mit der gesetzlichen Mindestzeit von sechs Semestern auskommen.

Was schließlich die Studierenden der Technischen Hochschulen anbelangt, so ist Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Studium bis zur Dauer eines Semesters zugelassen.

Im übrigen werden sämtliche Fakultäten und Hochschulen sich bemühen, den Kriegsteilnehmern ihr Studium zu erleichtern, namentlich auch die zu fordern, deren Studium durch den Krieg unterbrochen worden ist, und die dadurch vieles von dem früher Gelernten vergessen haben. Die größere Reife, der gesteigerte sittliche Ernst, das erhöhte Verantwortlichkeitsgefühl und der verstärkte Eifer des Lernens, den man von den jungen Leuten erwarten kann, die aus dem Felde heimkehren, wird dabei helfen.

Was für den Kriegsdienst bestimmt ist, kann zwar nicht ohne weiteres auch für den vaterländischen Hilfsdienst gelten. Für diesen werden besondere Bestimmungen getroffen werden müssen. Auch hier aber wird das Bestreben dahin gehen, nach Möglichkeit die Nachteile auszugleichen, die junge Leute erleiden, die dem Vaterlande dienen.